

Reglement für die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen

1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|----------|
| I Allgemeines | 4 |
| Räumlichkeiten und Anlagen..... | 4 |
| Vorrang..... | 4 |
| Bewilligungsverfahren..... | 4 |
| Benützungzeiten und Zuteilung..... | 5 |
| Übergabe der Räume und Anlagen..... | 5 |
| Abtausch von Räumen und Anlagen..... | 5 |
| | |
| II Benützungsvorschriften für die Räumlichkeiten und Anlagen | 5 |
| Schul- und Turnunterricht..... | 5 |
| Reinlichkeit | 5 |
| Schlüssel | 5 |
| Feuerpolizei | 6 |
| Aufenthalt von Kindern | 6 |
| Übergabe Küche | 6 |
| Beschädigungen | 6 |
| Heizung und Lüftung..... | 6 |
| Schliesszeiten | 6 |
| Hauptreinigung..... | 6 |
| Parkierung..... | 6 |
| Sorgfaltspflicht | 7 |
| Nutzung der Geräte und Böden | 7 |
| Nutzung des Kulturhauses Rain..... | 7 |
| Verbleib der Geräte und Einrichtungen..... | 7 |
| Benützung der Rasenplätze | 7 |
| roter Trockenplatz..... | 7 |
| Holzbühne..... | 8 |
| Bodenabdeckung | 8 |
| Auf- und Abbau sowie Präsenz Hauswart | 8 |
| Garderobe | 8 |
| Rückgabe der Anlagen und Räumlichkeiten..... | 8 |
| | |
| III Gebühren | 8 |
| regelmässige Nutzung..... | 8 |
| einheimische Vereine | 9 |
| Kategorien..... | 9 |
| Gebührenbefreiung für Kategorie a)..... | 9 |
| Gratisbenützung für Kategorie b) | 9 |
| Anmeldung der Gratisbenützung..... | 9 |
| Gebühren für Kategorien b) und c) | 10 |
| Proben sowie Auf- und Abbau..... | 10 |
| Gebühren für Kategorie d) | 11 |
| Gebühren für Kategorie e)..... | 11 |
| weitere Kosten..... | 11 |
| Strom- und Wasser | 12 |
| Ausnahme- und Spezialfälle | 12 |

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| IV Schlussbestimmungen | 12 |
| Zuwiderhandlungen | 12 |
| Ausserkraftsetzung | 12 |
| Inkrafttreten..... | 12 |

I Allgemeines

Räumlichkeiten und Anlagen

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Böttstein stellt folgende Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung:

Für Vereine, Organisationen und Firmen:

- a) Mehrzweckhalle (für max. 1'100 Personen), unterteilbar in die Hallen 2 + 3, mit Nebenräumen (Garderoben, Duschen, WC, Geräträumen, Office) und Bühne mit Schminkraum
- b) Essraum (für max. 100 Personen) mit Küche
- c) Sporthalle 4 (für max. 400 Personen) mit Schnitzelgrube
- d) Bar
- e) Kulturhaus Rain (für max. 300 Personen) mit Nebenräumen (Garderoben, Duschen, WC), mobiler Bühne und Küche
- f) Altes Schulhaus 1901 mit 4 Schulzimmern, 1 Dachzimmer und Kellerlokal
- g) Aussenanlagen mit 3 Spielwiesen und 1 Hartplatz
- h) Militärunterkunft
- i) Holzbühne (kleine Variante 4 x 6 m, grosse Variante 4 x 12 m)

Für Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein

- a) Bar
- b) Kulturhaus Rain (für max. 300 Personen) mit WC, mobiler Bühne und Küche
- c) Essraum (für max. 100 Personen) mit Küche

Vorrang

Art. 2

Die Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie Bedürfnissen der Schule. Bei Kollisionen haben die Schule sowie allfällige Veranstaltungen der Gemeinde und der einheimischen Vereine den Vorrang.

Bewilligungsverfahren

Art. 3

Die Bewilligung für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen erteilt der Gemeinderat.

Ist die Schule von einer Veranstaltung betroffen, wird sie vor Erteilung einer Benützungsbewilligung zur Stellungnahme eingeladen.

Es ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- a) Die Benützungsgesuche sind mindestens 2 Monate vor dem Anlass der Gemeindekanzlei einzureichen.
- b) Es ist das offizielle Gesuchsformular zu benützen, welches bei der Gemeindekanzlei bezogen werden kann.
- c) Die regelmässigen Benützer haben gemeinsam einen ordentlichen Belegungsplan zu erstellen und dem Gemeinderat einzureichen. Dieser Belegungsplan kann jederzeit, nach allgemeiner Absprache mit den Benützern, veränderten Verhältnissen angepasst werden.
- d) Die ausserordentlichen Veranstaltungen der Vereine (Vorstellungen, Konzerte, Festanlässe usw.) sind den Bewilligungsbehörden schriftlich im Herbst jeden Jahres zu melden. Die Daten werden von den Vereinsvorständen gemeinsam koordiniert. Die Meldung umfasst Veranstaltungen jeweils ab Herbst bis und mit Fasnacht des übernächsten Jahres.

| | |
|---------------------------------|---|
| Benützungzeiten und Zuteilung | <p>Art. 4 Die zur Benützung vorgesehenen Räume und Anlagen sowie die Vorbereitungs- und Benützungzeiten sind im Gesuch genau und vollständig anzugeben.</p> <p>Die definitive Zuteilung der Räume und Anlagen ist Sache des Gemeinderats. Die Bewilligung bezieht sich nur auf diese Räume und Anlagen und die nachgesuchte Zeit.</p> |
| Übergabe der Räume und Anlagen | <p>Art. 5 Vor der Benützung erstellt der Hauswart mit dem Veranstalter ein Übernahme- und nach der Benützung ein Übergabeprotokoll auf einheitlichem Formular.</p> <p>Bei Benützung der Küche ist deren Übergabe samt Einrichtungen und Inventar enthalten.</p> <p>Das Protokoll enthält im Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche vom Hauswart für den Veranstalter geleisteten Stunden. - Sämtliche Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Material sowie alle fehlenden Gegenstände. - Unterschriften des Verantwortlichen des Vereins sowie des Hauswarts. <p>Der Hauswart übergibt das Protokoll nach dem Anlass der Bauverwaltung.</p> |
| Abtausch von Räumen und Anlagen | <p>Art. 6 Die regelmässigen Benützer von Räumlichkeiten regeln einen einmalig nötig werdenden Abtausch von Räumen unter sich. Für eine Änderung des Belegungsplans jedoch ist der Gemeinderat zu konsultieren.</p> <p>Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an andere Vereine/Organisationen weiterzugeben.</p> |

II Benützungsvorschriften für die Räumlichkeiten und Anlagen

| | |
|---------------------------|--|
| Schul- und Turnunterricht | <p>Art. 7 Der ordentliche Schul- oder Turnunterricht darf durch die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> |
| Reinlichkeit | <p>Art. 8 Es ist in allen Räumen auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere in den WC-Anlagen und Duschräumen. Die Räume sind in einwandfrei sauberem Zustand wieder zu übergeben. Allfällige durch die Gemeinde veranlasste Nachreinigungen gehen zu Lasten des Verursachers resp. Bewilligungsinhabers.</p> |
| Schlüssel | <p>Art. 9 An Benützer wird durch die Gemeindkanzlei gegen Hinterlage eines Depots ein Schlüssel abgegeben.</p> <p>Die Schlüssel dürfen von den Benützern nicht weitergegeben werden.</p> <p>Verantwortlich für Ordnung, Lichterlöschen und Abschiessen aller Räume ist der Vereinspräsident oder die von ihm beauftragte Person bzw. die für einen Anlass verantwortliche Person.</p> |

| | |
|------------------------|--|
| Feuerpolizei | <p>Art. 10 Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Bei allfälligen Dekorationen muss feuerhemmendes Material verwendet werden.</p> <p>Über die Stellung einer Saalwache gemäss den einschlägigen Vorschriften entscheidet das Feuerwehrkommando, welches durch ein Doppel der Benützungsbewilligung orientiert wird.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit Hallendekoration, Fasnachts- und Disco-Veranstaltungen, ist das Stellen einer Saalwache obligatorisch. Die Veranstalter nehmen 2 Monate vor dem Anlass mit dem Feuerwehrkommando Kontakt auf.</p> |
| Aufenthalt von Kindern | <p>Art. 11 Es ist darauf zu achten, dass sich schulpflichtige Kinder nach 22.00 Uhr nicht mehr in den Hallen, dem Kulturhaus Rain und auf den Anlagen aufhalten.</p> |
| Übergabe Küche | <p>Art. 12 Der Verein oder Festwirt hat die gesamte Küche mit allen Einrichtungen und Inventargegenständen inkl. Geschirr und Besteck in tadellos sauberem Zustand wieder zu übergeben.</p> |
| Beschädigungen | <p>Art. 13 Beschädigungen an Gebäuden und Anlagen, Einrichtungen, Zubehör usw., welche durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstanden sind, müssen auf Kosten des Verursachers resp. Bewilligungsinhabers repariert werden. Ebenso werden fehlende Gegenstände auf seine Kosten ersetzt.</p> <p>Nötige Reparaturen sowie das Ersetzen von Gegenständen werden vom Hauswart veranlasst.</p> |
| Heizung und Lüftung | <p>Art. 14 Die Heizung und Lüftung wird ausschliesslich vom Hauswart bedient.</p> |
| Schliesszeiten | <p>Art. 15 Die ordentlichen Proben, Turnstunden, Kurse usw. sind zeitlich so anzusetzen, dass die Hallen, das Kulturhaus Rain und die übrigen Räume um spätestens 23.00 Uhr abgeschlossen werden können.</p> |
| Hauptreinigung | <p>Art. 16 Während der Hauptreinigung kann der Hauswart die Benützung einzelner oder aller Räume untersagen. Die regelmässigen Benutzer werden rechtzeitig in geeigneter Form orientiert.</p> |
| Parkierung | <p>Art. 17 Für die Parkierung sind die bei der Schulanlage zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze zu benützen. Die Ausfahrt des Bauamtsmagazins ist stets freizuhalten.</p> <p>Die Parkplätze bei der röm.-kath. Kirche dürfen in Absprache mit dem Pfarramt benutzt werden.</p> <p>Genügen die öffentlichen Parkplätze nicht und müssen Fahrzeuge auf den Gemeindestrassen abgestellt werden, ist bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen.</p> |

Bei Veranstaltungen mit einem grösseren Besucheraufkommen kann der Gemeinderat ein Parkierungskonzept verlangen (Muster-Konzepte können bei der Gemeinde bezogen werden).

Sorgfaltspflicht**Art. 18**

Den bestehenden Anlagen und Einrichtungen sind bei der Benützung Sorge zu tragen. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen, ohne Einverständnis des Gemeinderats oder des Hauswirts, keine Änderungen vorgenommen werden.

Nutzung der Geräte und Böden**Art. 19**

In den Hallen sind die für die Turnstunden benützten Geräte nach den Übungen wieder an ihren Platz zu versorgen und in den für den Schulunterricht geeigneten Zustand zu bringen (z.B. Barren). Beim Arbeiten mit Hanteln etc. sind schützende Unterlagen zu verwenden. Alle Geräte sind fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und jeweils nach Gebrauch zu reinigen. Es sind nur sauber gereinigte Bälle zu verwenden. Es darf nur mit Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder Barfuss und ohne Harz geturnt werden.

Nutzung des Kulturhauses Rain**Art. 20**

Im Kulturhaus Rain sind nur sanfte sportliche Aktivitäten gestattet. Das Verwenden von Geräten (mit Ausnahme dünner Turnmatten) und Bällen, Wurfgeräten und dergleichen ist verboten.

Es darf nur mit Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder Barfuss und ohne Harz geturnt werden.

Dekorationen und zusätzliche Einrichtungen dürfen nur so angebracht bzw. verwendet werden, dass am Gebäude keine Beschädigungen zurückbleiben.

Der Gemeinderat kann in der Benützungsbewilligung weitere Auflagen und Weisungen erlassen.

Verbleib der Geräte und Einrichtungen**Art. 21**

Geräte dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderats nicht ausserhalb der Schulanlagen gebracht werden.

Für die Benützung im Freien sind grundsätzlich nur die in den Aussengeräteräumen gelagerten Geräte und Einrichtungen gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat. Die Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

Benützung der Rasenplätze**Art. 22**

Das Bauamt entscheidet über die Benützung der Rasenplätze. Die entsprechenden Hinweistafeln sind verbindlich und zu beachten.

roter Trockenplatz**Art. 23**

Auf dem roten Trockenplatz sowie auf der Laufbahn sind verboten: Spikes von mehr als 6 mm, Stollenschuhe, das Befahren mit Velos, Rollschuhen, Rollbrettern usw.

| | |
|---|--|
| Holzbühne | <p>Art. 24</p> <p>Die Holzbühne kann grundsätzlich von den Vereinen der Gemeinde unentgeltlich benutzt werden. Eine Person des Turnvereins, die die notwendigen Kenntnisse hat, muss beim Auf- und Abbau zwingend dabei sein. Die Holzbühne kann an auswärtige Vereine oder Organisationen gegen Gebühr vermietet werden. Zuständig und verantwortlich für den Transport ist der Verein, welcher die Bühne mietet. Der Transport muss in einem geschlossenen Fahrzeug erfolgen, die Bühnenteile dürfen nicht nass werden. Bei Terminkollisionen hat der einheimische Verein für die Benützung Vorrang.</p> |
| Bodenabdeckung | <p>Art. 25</p> <p>Bei jeder Beanspruchung der Hallen für spezielle Anlässe ist der Boden auf Anweisung des Gemeinderats mit dem vorhandenen Schutzbelag abzudecken.</p> <p>Die Bühnenbeleuchtung sowie die mobilen Lautsprecher-Anlagen der Mehrzweckhalle und des Kulturhauses Rain dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauswart in Betrieb gesetzt werden.</p> |
| Auf- und Abbau sowie Präsenz Hauswart | <p>Art. 26</p> <p>Die Bestuhlung und das Abräumen in den Hallen und im Kulturhaus Rain sowie das Bereitstellen oder Wegräumen der Bühneneinrichtungen ist Sache des durchführenden Vereins bzw. der durchführenden Organisation gemäss den Anweisungen des Hauswarts.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt in der Benützungsbewilligung, bei welchen Anlässen der Hauswart während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein muss (z.B. bei kantonalen oder regionalen Versammlungen, Schulschlussfeiern, Gemeindeversammlungen, gewerblichen Veranstaltungen, etc.).</p> <p>In diesen Fällen erfolgt keine Kostenverrechnung an den durchführenden Verein resp. Organisator.</p> |
| Garderobe | <p>Art. 27</p> <p>Die Garderobe wird vom organisierenden Verein bzw. Organisation selbst geführt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Diebstahl, Beschädigung etc. ab.</p> |
| Rückgabe der Anlagen und Räumlichkeiten | <p>Art. 28</p> <p>Spätestens am nächstfolgenden Schultag vor Schulbeginn, ausnahmsweise nach Vereinbarung mit dem Gemeinderat und der Schulleitung, sind die Räumlichkeiten und Anlagen der Schule in sauberem, ordnungsgemäsem Zustand wieder zur Verfügung zu stellen.</p> |
| regelmässige Nutzung | <p>III Gebühren</p> <p>Art. 29</p> <p>Für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen durch einheimische Vereine und Organisationen zu Probe- und Übungszwecken wird keine Gebühr erhoben.</p> |

| | |
|------------------------------------|---|
| einheimische Vereine | <p>Art. 30</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet, welche Vereine als einheimisch gelten. Die Kriterien dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Böttstein- ein Viertel der Vereinsmitglieder wohnen in der Gemeinde Böttstein- Vereinszweck: Sport, Aktivitäten zu Gunsten der Öffentlichkeit, kulturelle Tätigkeiten, Uneigennützigkeit |
| Kategorien | <p>Art. 31</p> <p>Für die Bemessung der Benützungsgebühr bei einmaligen Anlässen wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kulturelle bzw. gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen.b) Veranstaltungen von Vereinen bzw. Organisationen der Gemeinde.c) Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen bzw. Organisationen.d) Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten resp. gewerbliche oder industrielle Werbeveranstaltungen.e) Private Veranstaltungen von Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein |
| Gebührenbefreiung für Kategorie a) | <p>Art. 32</p> <p>Für Veranstaltungen nach Art. 31 Abs. a) kann auf Benützungsgebühren verzichtet werden.</p> |
| Gratisbenützung für Kategorie b) | <p>Art. 33</p> <p>Für Veranstaltungen nach Art. 31 Abs. b) werden für die Räumlichkeiten und Anlagen Gebühren erhoben, wenn für die Veranstaltung Eintritt verlangt und/oder eine Festwirtschaft betrieben wird. Reiner Kioskbetrieb gilt nicht als Festwirtschaft.</p> <p>Für einen Anlass dieser Art pro Kalenderjahr eines Vereins bzw. der Riege eines Vereins oder einer Organisation werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für die Veranstaltungen regionaler und überregionaler Anlässe, sofern der einheimische Verein bzw. die Riege eines Vereins als verantwortlicher Veranstalter auftritt und die Organisation übernimmt.</p> |
| Anmeldung der Gratisbenützung | <p>Art. 34</p> <p>Die Gratisbenützung ist mit dem Benützungsgesuch anzumelden.</p> |

Gebühren für Kategorien b) und c)

Art. 35

Gebührentarif bei Veranstaltungen nach Art. 31 Abs. b) und c). Die Gebühren sind in Fr. und gelten pro Tag.

| Hallen und Aussenanlagen | Tarif b) mit Eintritt und/oder Festwirtschaft | Tarif c) ohne Eintritt und/oder Festwirtschaft | Tarif c) mit Eintritt und/oder Festwirtschaft |
|--|--|---|--|
| Mehrzweckhalle 2+3 inkl. Bühne und Nebenräumen | 300.00 | 250.00 | 400.00 |
| Sporthalle 4 inkl Nebenräume und Schnitzelgrube | 250.00 | 200.00 | 300.00 |
| Kulturhaus Rain inkl. Nebenräume und mobile Bühne | 300.00 | 250.0 | 400.00 |
| Kulturhaus Rain Küche | 75.00 | 75.00 | 75.00 |
| Aussenanlagen inkl. Garderoben in der Mehrzweckhalle 2+3 | 75.00 | 100.00 | 130.00 |
| zusätzlich Garderoben in der Sporthalle 4 | 25.00 | 30.00 | 40.00 |

| weitere Räumlichkeiten | Tarif b) | Tarif c) |
|----------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| altes Schulhaus 1901 (je Zimmer) | 25.00 | 30.00 |
| Essraum inkl. Küche und Geschirr | 170.00 | 240.00 |
| Bar | 100.00 | 140.00 |
| Militärunterkunft | 5.00 / Nacht u. Person | 10.00 / Nacht u. Person |

Proben sowie Auf- und Abbau

Art. 36

Bei Veranstaltungen nach Art. 31 Abs. b) und c) können die für den Anlass benötigten Räumlichkeiten und Anlagen während einer Woche vor dem Anlass für Proben unentgeltlich genutzt werden.

Für Aufbauarbeiten am Tag vor dem Anlass und Abbauarbeiten am Tag nach dem Anlass stehen die für den Anlass benötigten Räumlichkeiten und Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Gebühren für Kategorie d)

Art. 37

Gebührentarif bei Veranstaltungen nach Art. 31 Abs. d). Die Gebühren sind in Fr.

| Hallen und Aussenanlagen | für einen Tag | für jeden weiteren Tag |
|--|---------------|------------------------|
| Mehrzweckhalle 2+3 inkl. Bühne und Nebenräumen | 450.00 | 150.00 |
| Sporthalle 4 inkl Nebenräume und Schnitzelgrube | 360.00 | 120.00 |
| Kulturhaus Rain inkl. Nebenräume und Bühne | 450.00 | 150.00 |
| Kulturhaus Rain Küche | 75.00 | 75.00 |
| Aussenanlagen inkl. Garderoben in der Mehrzweckhalle 2+3 | 100.00 | 40.00 |
| zusätzlich Garderoben in der Sporthalle 4 | 50.00 | 20.00 |

| weitere Räumlichkeiten | pro Tag |
|----------------------------------|----------------------------|
| altes Schulhaus 1901 (je Zimmer) | 100.00 |
| Essraum inkl. Küche und Geschirr | 350.00 |
| Bar | 300.00 |
| Militärunterkunft | 15.00 / Nacht u. Person |

Gebühren für Kategorie e)

Art. 38

Gebührentarif bei Veranstaltungen nach Art. 31 Abs. e). Die Gebühren sind in Fr. und gelten pro Tag.

| Räumlichkeiten | |
|---|--------|
| Essraum inkl. Küche und Geschirr | 250.00 |
| Bar | 150.00 |
| Kulturhaus Rain inkl. Nebenräume und mobile Bühne | 350.00 |
| Kulturhaus Rain Küche | 75.00 |

weitere Kosten

Art. 39

In den Gebühren gemäss Art. 35 - 38 sind die Kosten für die Nutzung der bestehenden Einrichtungen, der Beleuchtung und Heizung enthalten.

Nicht enthalten sind die Aufwendungen für das Abkleben des Bodens, Verbrauchsmaterial, Schadenersatz, Geschirrverluste usw.

Übersteigt der Aufwand des Hauswirts für die Raumübergabe und -abnahme den ordentlichen Rahmen oder muss er bei Aufbau- und Abbauarbeiten unterstützen, kann dieser Aufwand verrechnet werden.

Strom- und Wasser Art. 40
Ein speziell hoher Strom- oder Warmwasserverbrauch sowie die Benützung weiterer Räumlichkeiten oder Einrichtungen kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Ausnahme- und Spezialfälle Art. 41
Über die Gebühren in Ausnahme- und Spezialfällen sowie über Erlass oder Reduktionen entscheidet der Gemeinderat.

IV Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen Art. 42
Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der zuständigen Behörden bzw. des Hauswirts werden vom Gemeinderat mit Verweis oder mit Busse bestraft.

Bei mehrmaliger oder besonders schwerwiegender Verletzung der Vorschriften kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Ausserkraftsetzung Art. 43
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Erlasse ausser Kraft gesetzt:
Reglement für die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen vom 31. Dezember 1995 mit Nachträgen.

Inkrafttreten Art. 44
Das vorliegende Reglement ist durch den Gemeinderat Böttstein auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt worden.

Es kann vom Gemeinderat nach Anhören der Schulleitung und der einheimischen Vereine jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Böttstein, 1. Juli 2019

Gemeinderat Böttstein



Patrick Gosteli
Gemeindeammann



Claudia Hess
Gemeindeschreiberin